

# «Zwangsverrentung»

Voraussetzungen  
Auswirkungen  
Hintergründe



Nach § 2 SGB II müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Und: Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Dieser Grundsatz resultiert aus der absoluten Nachrangigkeit von Fürsorgeleistungen gegenüber eigenen Anstrengungen wie auch gegenüber anderen (Sozial-) Leistungen. In diesem Zusammenhang bestimmt § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II insofern konsequent: Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die SGB II-Leistungsträger den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.

Konkret bedeutet dies: Hat ein «Hartz IV»-Empfänger Anspruch auf eine vorgelagerte Sozialleistung, die er trotz Aufforderung durch den «Hartz IV»-Träger nicht beantragt, so kann dieser an Stelle des Leistungsberechtigten einen solchen Antrag stellen. Dies gilt für alle vorrangigen, die Hilfebedürftigkeit verringernden oder vermeidenden Leistungen – und damit selbstverständlich auch für Leistungen der Rentenversicherung, genauer für (vorgezogene) Altersrenten. Das rechtliche Instrumentarium des «Hartz IV»-Trägers geht in diesen Fällen insofern deutlich über die üblichen Sanktionsvorschriften (Leistungskürzungen bei fehlender Mitwirkung des Hilfebedürftigen) hinaus, als es dem Träger die aktive Frühverrentung arbeitsbereiter hilfebedürftiger Personen auch gegen deren Willen ermöglicht. Hier findet der harsche Vorwurf der «Zwangsverrentung» seine Begründung.

Gegenwärtig wird von der Möglichkeit der «Zwangsverrentung», soweit ersichtlich, noch kein Gebrauch gemacht.<sup>1</sup> Ursächlich ist die Übergangsvorschrift des § 65 Abs. 4 SGB II; sie korrespondiert zu § 428 SGB III («58er-Regelung»). Hiernach können 58-jährige oder ältere Bezieher von Alg bzw. Alg II befristet bis Ende 2007 gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger eine Erklärung abgeben, wonach sie der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stehen wollen und sich im Gegenzug verpflichten, zum nächst möglichen Zeitpunkt in eine abschlagsfreie Altersrente zu wechseln. Die Regelung hat Vorteile für den Leistungsträger wie auch für den Leistungsbezieher, sofern dieser mit seinem Erwerbsleben «abgeschlossen» hat; außerdem hübscht die «58er-Regelung» die Statistik auf, da der Personenkreis, der von ihr Gebrauch macht, nicht mehr zu den registrierten Arbeitslosen, sondern zur so genannten stillen Reserve zählt.

Eine Erklärung nach §§ 428 SGB III, 65 Abs. 4 SGB II können wegen der Befristung dieser Regelung nur noch Personen abgeben, deren Leistungsanspruch vor 2008 entstanden ist und die ihr 58. Lebensjahr vor 2008 vollendet haben. Somit wird es nach 2007 keine neuen «58er-Fälle» mehr geben. Diejenigen, die die «58er-Regelung» nutzen, erhalten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen allerdings auch über 2007 hinaus Leistungen nach SGB III bzw. SGB II, ohne dass sie der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen oder sich selbst aktiv um Arbeit bemühen müssen; insbesondere können sie vom «Hartz IV»-Träger nicht auf eine durch Abschläge geminderte vorgezogene Altersrente verwiesen werden. Unter dem Aspekt der Gleichbehandlung sind zudem nach Auffassung der BA derzeit auch 58-jährige und ältere SGB II-Leistungsbezieher, die von der «58er-Regelung» keinen Gebrauch machen, nicht auf die Beantragung einer abschlagsgeminderten Altersrente zu verweisen. Ein solcher Verweis wäre gegenwärtig auch wenig zielführend, weil die zur Rentenantragstellung Aufgeforderten ihrerseits umgehend eine Erklärung nach § 65 Abs. 4 SGB II abgeben und somit der drohenden «Zwangsverrentung» vorbeugen könnten. Auf eine durch Abschläge ungeminderte Altersrente können SGB II-Leistungsbezieher hingegen bereits heute verwiesen werden.

---

<sup>1</sup> Diese Aussage bezieht sich auf erwerbsfähige Hilfebedürftige (Alg II-Bezieher); nicht erwerbsfähige rentenberechtigte Hilfebedürftige (Sozialgeld-Bezieher) konnten die «58er-Regelung» des SGB II ohnehin noch nie nutzen. Deren «Zwangsverrentung» mit Abschlägen von idR bis zu 10,8% ist gängige Praxis – erregte aber bislang keine vergleichbare Aufmerksamkeit

## 1. Die einschlägigen Regelungen des SGB II bzw. SGB III

### § 2 SGB II – Grundsatz des Forderns

(1) <sup>1</sup>Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. <sup>2</sup>Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. <sup>3</sup>Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) <sup>1</sup>Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. <sup>2</sup>Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

### § 5 SGB II – Verhältnis zu anderen Leistungen

...

(3) <sup>1</sup>Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. <sup>2</sup>Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.

### § 19 SGB II – Arbeitslosengeld II

<sup>1</sup>Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. <sup>2</sup>Der Zuschuss nach § 22 Abs. 7 gilt nicht als Arbeitslosengeld II. <sup>3</sup>Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

### § 46 SGB II – Finanzierung aus Bundesmitteln

...

(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1, um sicherzustellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

(6) <sup>1</sup>Der Bund trägt in den Jahren 2005 und 2006 jeweils 29,1 vom Hundert. <sup>2</sup>Im Jahr 2007 trägt der Bund von den in Absatz 5 genannten Leistungen im Land Baden-Württemberg 35,2 vom Hundert, im Land Rheinland-Pfalz 41,2 vom Hundert und in den übrigen Ländern 31,2 vom Hundert.

(7) <sup>1</sup>Ab 2008 ergibt sich die in den Ländern jeweils geltende Höhe der Beteiligung des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen nach Maßgabe der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften. <sup>2</sup>Sie bestimmt sich nach der Formel

$$BB_{t+1} = \Delta BG_{t,t-1} \times 0,7 + BB_t$$

Dabei sind

$$\Delta BG_{t,t-1} = (JD BG_t / JD BG_{t-1} - 1) \times 100$$

$$BB_{t+1} = \text{Beteiligung des Bundes an den KdU im Folgejahr in Prozent}$$

$$BB_t = \text{Beteiligung des Bundes an den KdU im Jahr der Feststellung in Prozent}$$

$$JD BG_t = \text{jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Jahres der Feststellung}$$

$$JD BG_{t-1} = \text{jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorvorjahres bis zur Jahresmitte des Vorjahres}$$

<sup>3</sup>Die jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften wird auf Grundlage der nach § 53 erstellten Statistik ermittelt.

...

### § 65 SGB II – Allgemeine Übergangsvorschriften

...

(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 2 haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. <sup>2</sup>Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. <sup>3</sup>§ 428 des Dritten Buches gilt entsprechend.

...

### § 428 SGB III – Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels haben auch Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht auch während der Zeit eines Studiums an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule. <sup>3</sup>Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.

(2) <sup>1</sup>Die Agentur für Arbeit soll den Arbeitslosen, der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersrente zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. <sup>2</sup>Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Altersrente beantragt.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.

...

## I. Betroffene Personengruppen und Jahrgänge

Von der «58er-Regelung» Gebrauch machen können Personen,

- die bis einschließlich 1949 geboren sind und
- deren Anspruch auf Alg bzw. Alg II vor 2008 entstanden ist.

Das bedeutet im Umkehrschluss: Von einer «Zwangsverrentung» potenziell betroffen sein könnten

- nach 1949 geborene Arbeitnehmer, da sie ihr 58. Lj. erst nach 2007 vollenden, sowie
- vor 1950 geborene Arbeitnehmer, deren Alg II-Anspruch erst nach 2007 entsteht – z.B. weil sie erst nach 2007 arbeitslos werden oder noch bis Ende 2007 einen bedarfsdeckenden Alg-Anspruch haben.

Nicht alle vor 1950 geborenen Arbeitnehmer können demnach einer «Zwangsverrentung» durch die Nutzung der «58er-Regelung» vorbeugen – selbst dann nicht, wenn sie derzeit bereits im Alg-Bezug stehen. Anderen – vor allem (vollzeit-) erwerbstätigen Arbeitnehmern – ist die mögliche Bedeutung der «58er-Regelung» für ihren persönlichen Lebensverlauf überhaupt nicht bewusst. Im wesentlichen ergeben sich für vor 1950 Geborene folgende sechs Fallkonstellationen (Übersicht 2).

1. Erwerbslose, die bis mindestens Ende 2007 einen – für ihre individuelle Situation bedarfsdeckenden – Alg-Anspruch haben, also kein aufstockendes Alg II erhalten, können zwar die «58er-Regelung» bis zum Ende ihrer Alg-Anspruchsdauer nutzen. Werden sie unmittelbar anschließend (nach 2007) hilfebedürftig iSd SGB II, so ist ihnen – infolge der Befristung der «58er-Regelung» bis Ende 2007 – die Möglichkeit eines erleichterten Alg II-Bezugs versperrt. Eine Erklärung nach § 428 SGB III geht nämlich nicht etwa bruchlos über in eine Erklärung nach § 65 Abs. 4 SGB II – und die Abgabe einer Erklärung nach § 65 Abs. 4 SGB II ist nach 2007 nicht mehr möglich. Für diese Personengruppe käme also eine «Zwangsverrentung» in Betracht. Dies gilt für alle vor 1950 Geborenen, deren Alg II-Anspruch erst nach 2007 entsteht.
2. Erwerbslose hingegen, die beispielsweise bereits vor 2008 aus dem Alg-Bezug ausgesteuert wurden und wegen vorliegender Hilfebedürftigkeit im Alg II-Bezug stehen, können die «58er-Regelung» nutzen und damit einer «Zwangsverrentung» auch über 2007 hinaus vorbeugen.
3. Gleiches gilt im übrigen auch für jene Erwerbslosen, deren Alg-Anspruchsdauer zwar noch bis Ende 2007 und/oder darüber hinaus reicht, deren Alg-Höhe aber nicht bedarfsdeckend ist, so dass sie zusätzlich aufstockendes Alg II erhalten. Nicht bedarfsdeckend kann im Einzelfall ein vergleichsweise geringer Alg-Betrag sein – ebenso aber auch ein vergleichsweise hoher Alg-Betrag, wenn die Bedarfsgemeinschaft groß ist und über keine nennenswerten weiteren Einkünfte verfügt. Diese Alg-«Aufstocker» fallen in den Rechtskreis des SGB II und können somit noch rechtzeitig vor 2008 eine Erklärung nach § 65 Abs. 4 SGB II abgeben. In all diesen Fällen kann im Wege der Nutzung der «58er-Regelung» eine «Zwangsverrentung» über 2007 hinaus vermieden werden. – Kurioses Ergebnis: Wer heute ein bedarfsdeckendes Alg erhält und erst nach 2007 ins Alg II abrutscht, kann einer «Zwangsverrentung» nicht mehr wirksam vorbeugen – wer dagegen heute ein nicht bedarfsdeckendes Alg erhält und daher aufstockendes Alg II bezieht, kann durch Abgabe einer Erklärung nach § 65 Abs. 4 SGB II einer evtl. drohenden «Zwangsverrentung» entgehen.
4. Wer als Alg-«Aufstocker» hingegen keinen Gebrauch von der «58er-Regelung» macht, muss ab 2008 spätestens nach ausgeschöpftem Alg-Anspruch mit einer «Zwangsverrentung» rechnen; der Aspekt der Gleichbehandlung, der – hauptsächlich aus dem eingangs erwähnten Grund – gegenwärtig in diesen Fällen noch Platz greift, dürfte von da an keine Rolle mehr spielen.<sup>2</sup> Vor-

---

<sup>2</sup> Anders die Bundesregierung (BMAS-Staatssekretär Anzinger) in Beantwortung einer schriftlichen Frage des Abgeordneten Spieth (DIE LINKE) vom 6.11.2007: «Zur Vermeidung von Gleichbehandlungsproblemen wird die geltende (...) Regelung (...) auf alle Leistungsbezieher nach dem SGB II, die vor dem 1. Januar 2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben bzw. während des Bezuges von Arbeitslosengeld vollenden, angewendet. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Erklärung nach § 65 Abs. 4 SGB II abgegeben wurde oder nicht.»

stellbar ist eine «Zwangsverrentung» aber auch bereits während eines noch bestehenden Alg-Anspruchs<sup>3</sup> in all den Fällen, in denen der erwartbare Nettobetrag der Rente sowie weiterer mit der Verrentung evtl. zufließender Alterseinkünfte (Betriebsrente, «Riester-Rente» usw.) höher ist als der laufende Alg-Anspruch. Zwar kann neben der Rente kein Alg mehr bezogen werden, da aber die Alterseinkünfte des verrenteten Hilfebedürftigen höher sind als sein Alg-Anspruch, fällt der Umfang der Hilfebedürftigkeit seiner Bedarfsgemeinschaft und damit auch die Höhe der aufstockenden SGB II-Leistungen geringer aus; genau dies fordert § 2 SGB II. Denkbar ist eine «Zwangsverrentung» aber auch dann, wenn die Alterseinkünfte insgesamt geringer ausfallen als die Höhe des Alg. Ein alleinstehender oder ausschließlich mit nichterwerbsfähigen Personen in Bedarfsgemeinschaft lebender Rentenberechtigter würde mit seiner «Zwangsverrentung» (zusammen mit den Mitgliedern seiner Bedarfsgemeinschaft) aus dem Rechtskreis des SGB II in den Rechtskreis des SGB XII (Sozialhilfe) verschoben. Lebt er mit mindestens einer erwerbsfähigen Person in SGB II-Bedarfsgemeinschaft, wäre für ihn ab «Zwangsverrentung» die Sozialhilfe leistungsrechtlich zuständig, obwohl er Mitglied der SGB II-Bedarfsgemeinschaft bliebe. Ist er selber aufgrund seiner Alterseinkünfte nicht hilfebedürftig iSd Sozialhilfe, würde daher sein den SGB XII-Bedarf übersteigendes Einkommen auf die SGB II-Leistungen der übrigen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder angerechnet und damit deren Hilfebedürftigkeit verringern.

5. Weitgehend unbekannt ist der Umstand, dass auch (vollzeit-) erwerbstätige Hilfebedürftige eine Erklärung nach § 65 Abs. 4 SGB II abgeben können, denn auf den ersten Blick passt eine solche Möglichkeit nicht so recht in die Logik der «58er-Regelung». Nutzen erwerbstätige Hilfebedürftige diese Möglichkeit, so können sie einer ansonsten evtl. drohenden «Zwangsverrentung» nach 2007 wirksam vorbeugen.
6. Da die Fallkonstellation «Erwerbstätigkeit + erleichterter Alg II-Bezug» nicht so recht in das öffentliche Bild von der «58er-Regelung» passt, haben die wenigstens Arbeitnehmer, die in Beschäftigung stehen, bislang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Gemeint sind jene Erwerbstätigen, die heute bereits im aufstockenden SGB II-Leistungsbezug stehen – es betrifft aber auch jene Arbeitnehmer, die einen an sich gegebenen Anspruch auf aufstockendes Alg II vor 2008 nicht geltend machen («Dunkelziffer»). Bleiben sie im oder geraten sie nach 2007 in den SGB II-Leistungsbezug, droht auch ihnen die «Zwangsverrentung» wie unter Punkt 4. beschrieben. Im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen des § 34 Abs. 3 SGB VI kann die «Zwangsverrentung» bei andauernder Erwerbstätigkeit evtl. auch in Form eines Teilrentenbezugs erfolgen, soweit alleine schon dadurch die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft evtl. zusammen mit weiteren anrechenbaren Einkünften überwunden wird.

Wer als vor 1950 geborener Arbeitnehmer eine evtl. drohende «Zwangsverrentung» mit deren Folgen abwenden will, muss noch 2007 die «58er-Regelung» nutzen (Fallkonstellationen 4. und 6.); für diejenigen, die ihren an sich gegebenen Anspruch auf aufstockendes Alg II bislang nicht geltend gemacht haben («Dunkelziffer»), heißt dies, dass sie zunächst einen Antrag auf Alg II stellen müssen. Sobald ihr Anspruch auf Alg II – und sei es nur in Höhe von 1 € monatlich – entstanden ist, können sie auch eine Erklärung nach § 65 Abs. 4 SGB II abgeben.

---

<sup>3</sup> Auch dies ist lt. erwähnter Antwort der Bundesregierung wegen der andernfalls Platz greifenden Beeinträchtigung des eigentumsrechtlich geschützten Anspruchs auf Arbeitslosengeld ausgeschlossen

## 2. Vor 1950 geborene Arbeitnehmer, die ...

	... 2007		2008 ...
1.	... Alg beziehen und § 428 SGB III nutzen		... und anschließend Alg II beziehen
			<p>Der erleichterte Alg-Bezug gilt über 2007 hinaus «Zwangsverrentung» <b>möglich</b></p> <p>Ein erleichterter Alg II-Bezug ist <b>nicht</b> möglich «Zwangsverrentung» <b>möglich</b></p> <p>Anm.: Die Erklärung nach § 428 SGB III geht nicht über in eine Erklärung nach § 65 Abs 4 SGB II – die Abgabe einer Erklärung nach § 65 IV SGB II ist aber nach 2007 nicht mehr möglich</p>
	... 2007		2008 ...
2.	... Alg II beziehen und § 65 IV SGB II nutzen		
			<p>Der erleichterte Alg II-Bezug gilt über 2007 hinaus «Zwangsverrentung» <b>nicht möglich</b></p> <p>Anm.: Die Erklärung nach § 65 Abs 4 SGB II gilt für den fortdauernden Alg II-Bezug über 2007 hinaus</p>
	... 2007		2008 ...
3.	... Alg beziehen plus aufstockendes Alg II beziehen und § 65 IV SGB II nutzen		... und anschließend «nur» Alg II beziehen
			<p>Der erleichterte Alg II-Bezug gilt über 2007 hinaus «Zwangsverrentung» <b>nicht möglich</b></p> <p>Anm.: Die Erklärung nach § 65 Abs 4 SGB II gilt für den fortdauernden Alg II-Bezug über 2007 hinaus; Erwerbslose, die neben Alg aufstockendes Alg II erhalten, fallen in den Rechtskreis des SGB II</p>
	... 2007		2008 ...
4.	... Alg beziehen plus aufstockendes Alg II beziehen und § 65 IV SGB II z. Zt. <b>nicht</b> nutzen		... und anschließend «nur» Alg II beziehen
			<p>Ein erleichterter Alg II-Bezug ist <b>nicht möglich</b> «Zwangsverrentung» <b>möglich</b></p> <p>Anm.: Die Abgabe einer Erklärung nach § 65 IV SGB II ist nach 2007 nicht mehr möglich; unterstellt wird, dass eine «Zwangsverrentung» während des andauernden Alg-Bezugs zumindest dann nicht droht, wenn der erwartbare Nettobetrag der Alterseinkünfte niedriger ist als das lfd. Alg</p>
	... 2007		2008 ...
5.	... Erwerbseinkommen erzielen plus aufstockendes Alg II beziehen und § 65 IV SGB II nutzen		... und anschließend evtl. «nur» Alg II beziehen
			<p>Der erleichterte Alg II-Bezug gilt über 2007 hinaus «Zwangsverrentung» <b>nicht möglich</b></p> <p>Anm.: Die Erklärung nach § 65 Abs 4 SGB II gilt für den fortdauernden Alg II-Bezug über 2007 hinaus; auch erwerbstätige Hilfebedürftige können eine Erklärung nach § 65 Abs 4 SGB II abgeben</p>
	... 2007		2008 ...
6.	... Erwerbseinkommen erzielen plus aufstockendes Alg II beziehen und § 65 IV SGB II z. Zt. <b>nicht</b> nutzen		... und anschließend evtl. «nur» Alg II beziehen
			<p>Ein erleichterter Alg II-Bezug ist <b>nicht</b> möglich «Zwangsverrentung» (evtl. Teilrente) <b>möglich</b></p> <p>Anm.: Die Abgabe einer Erklärung nach § 65 IV SGB II ist nach 2007 nicht mehr möglich; im Rahmen der Hinzuverdienstgrenzen des SGB VI kann die «Zwangsverrentung» bei andauernder Erwerbstätigkeit evtl. auch in Form eines Teilrentenbezugs erfolgen, soweit alleine schon dadurch Hilfebedürftigkeit überwunden wird</p>

## II. Lebensalter und Kalenderjahr der frühest möglichen Verrentung sowie maximale Höhe der Rentenabschläge

Eine Bugwelle von «Zwangsverrentungen» mit 300.000 oder mehr Betroffenen, wie sie medial teilweise kommuniziert wird, ist unmittelbar ab 2008 trotz alledem nicht zu erwarten, da in jedem Einzelfall zunächst einmal die Zugangsvoraussetzungen für einen vorgezogenen Altersrentenbezug (evtl. als Teilrente) vorliegen müssen; diese Voraussetzungen sind (vgl. Übersicht 3)

- die Vollendung eines Lebensalters von zwischen 60 und 63 Jahren,
- die Erfüllung der für die jeweilige Rentenart maßgeblichen Wartezeit sowie
- die Erfüllung evtl. zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen.

<b>3. Voraussetzungen für einen Altersrentenbezug vor Erreichen der Regelaltersgrenze</b>		
Vorgezogene Altersrente für ...	Mindestalter	rentenrechtliche Zugangsvoraussetzungen
Schwerbehinderte	60 Jahre <sup>2</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartezeit von 35 Jahren <b>und</b></li> <li>• Grad der Behinderung von mindestens 50%</li> </ul>
Frauen <sup>1</sup>	60 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartezeit von 15 Jahren <b>und</b></li> <li>• Mindestens 121 Pflichtbeiträge (10 Jahre und 1 Monat) nach vollendetem 40. Lebensjahr</li> </ul>
Arbeitslose und Altersteilzeitler <sup>1</sup>	63 Jahre <sup>3</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartezeit von 15 Jahren <b>und</b></li> <li>• Mindestens 8 Pflichtbeitragsjahre innerhalb der letzten 10 Jahre</li> </ul> <b>sowie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>entweder</b> 1 Jahr Arbeitslosigkeit nach Vollendung des Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten</li> <li>• <b>oder</b> mindestens 24 Monate Altersteilzeit</li> </ul>
langjährig Versicherte	63 Jahre	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wartezeit von 35 Jahren</li> </ul>

<sup>1</sup> nur noch bis einschl. Jahrgang 1951  
<sup>2</sup> ansteigend auf 62 Jahre (für alle nach 1963 geborenen Versicherten)  
<sup>3</sup> Jge. vor 1949: zwischen 60 und 63 Jahre

<b>4. Frühest mögliche «Zwangsverrentung»</b>		
	I. vor 1950 geborene ArbN, ...	II. nach 1949 geborene ArbN ...
<b>A</b>	... deren Alg II-Anspruch vor 2008 entstanden ist und die die 58er-Regelung nutzen Eine «Zwangsverrentung» mit Abschlägen wäre <b>nicht möglich</b>	... können nicht mehr von der 58er-Regelung Gebrauch machen, da sie ihr 58. Lebensjahr nicht vor 2008 vollenden Eine «Zwangsverrentung» mit Abschlägen wäre frühestens <b>ab 2010</b> möglich
<b>B</b>	... die vor 2008 (noch) <u>nicht</u> im Alg-/Alg II-Bezug stehen und nach 2007 arbeitslos werden <sup>1</sup> Eine «Zwangsverrentung» mit Abschlägen wäre frühestens <b>ab Mitte 2009</b> möglich	
<b>C<sup>2</sup></b>	... deren Alg II-Anspruch vor 2008 entstanden ist und die die 58er-Regelung <u>nicht</u> nutzen Eine «Zwangsverrentung» mit Abschlägen wäre beginnend <b>ab 2008</b> möglich	

<sup>1</sup> mit einem bedarfsdeckenden Alg-Anspruch von 18 Monaten  
<sup>2</sup> zur Fallgruppe I. C gehören insbesondere auch vor 1950 geborene ArbN,

- deren Alg-, nicht aber Alg II-Anspruch vor 2008 entstanden ist,
- deren Alg-Anspruch nach 2007 entstanden und nicht bedarfsdeckend ist oder
- die als erwerbstätige potenzielle Aufstocker ihren rechtlich gegebenen Alg II-Anspruch vor 2008 nicht geltend gemacht haben («Dunkelziffer») bzw. ihren «Aufstocker»-Status erst ab 2008 erlangen und damit erst nach 2007 in den SGB II-Leistungsbezug rutschen

Alleine die jeweils erforderlichen Mindestaltersgrenzen für die einzelnen vorgezogenen Altersrentenarten verhindern eine «Massenverrentung» unmittelbar ab 2008. Grob lassen sich vier Fallgruppen unterscheiden (vgl. Übersicht 4):

- (1) Vor 1950 Geborene, die die «58er-Regelung» nutzen, sind vor einer evtl. «Zwangsverrentung» gefeit.
- (2) Nach 1949 Geborene, die ja von der «58er-Regelung» ausgeschlossen sind, können aufgrund ihres Lebensalters frühestens ab 2010 in Rente gehen.
- (3) Vor 1950 Geborene, die erst nach 2007 mit einem bedarfsdeckenden Alg-Anspruch von 18 Monaten arbeitslos werden, könnten frühestens ab Mitte 2009 «zwangsverrentet» werden.
- (4) Zum Verrentungspotenzial bereits ab dem Jahre 2008 gehören damit ausschließlich vor 1950 Geborene und von diesen wiederum nur diejenigen, die bereits 2007 im SGB II-Leistungsbezug stehen und von der Regelung des § 65 Abs. 4 SGB II bislang keinen Gebrauch gemacht haben<sup>4</sup>; zu dieser Fallgruppe zählen darüber hinaus auch jene Älteren, deren Alg II-Anspruch erst nach 2007 entsteht – beispielsweise im Anschluss an einen bis mindestens zum 31.12.2007 andauernden Alg-Anspruch oder zusammen mit einem ab 2008 nicht bedarfsdeckenden Alg-Anspruch bzw. einem nicht ausreichenden Erwerbseinkommen.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind das für das «Zwangsverrentungs»-Potenzial der Geburtsjahrgänge 1945 bis 1959 erforderliche Mindestalter, das frühest mögliche Verrentungsalter, das Kalenderjahr der frühest möglichen Verrentung sowie die Höhe der maximalen Abschläge ersichtlich. Hiernach kann festgehalten werden, dass<sup>5</sup>

- eine Verrentung bereits mit 60 Jahren die Ausnahme unter allen aufgeführten Varianten bildet, weil die Möglichkeit der «Zwangsverrentung» im 61. Lebensjahr – vom Schwerbehinderten-Altersruhegeld abgesehen – auf die Jahrgänge 1948 bis 1951 begrenzt ist;
- ein Rentenabschlag von 18% in vergleichsweise wenigen Fällen anstehen dürfte, da zum einen das Potenzial für die Rente mit 60 begrenzt ist und zum anderen nicht jeder Rentenzugang mit 60 Jahren einen Abschlag von 18% nach sich zieht (Schwerbehinderte: maximal 10,8%);
- vor allem Frauen der Geburtsjahrgänge 1948 bis 1951, die bereits mit 60 Jahren verrentet werden können, sowie die zur vorgezogenen Altersrente wegen Arbeitslosigkeit Berechtigten der Jahrgänge 1948 bis 1951, die unter die so genannte Vertrauensschutzregelung hinsichtlich der Anhebung des Mindestalters bei dieser Rentenart fallen<sup>6</sup>, mit einem maximalen Rentenabschlag von 18% rechnen müssen. Für die letztgenannte Personengruppe könnte sich der einmal erworbene Vertrauensschutz unter dem Aspekt der «Zwangsverrentung» als nachteilig erweisen.

---

<sup>4</sup> So waren im September 2007 im Rechtskreis des SGB II rd. 50.000 Personen im Alter von 58 und mehr Jahren arbeitslos gemeldet; nicht alle von ihnen werden allerdings bereits 2008 die einschlägigen Rentenzugangsvoraussetzungen erfüllen

<sup>5</sup> Unter der Voraussetzung, dass neben dem jeweiligen Lebensalter auch die übrigen Zugangsvoraussetzungen für den vorgezogenen Altersrentenbezug erfüllt sind

<sup>6</sup> Hierbei handelt es sich vor allem um Personen, die am 1.1.2004 arbeitslos waren oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung bzw. einer arbeitsvertraglichen Befristung, die vor 2004 erfolgt ist, nach 2003 beendet worden ist. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nicht berührt



1. ArbN, die Ende 2007 (noch) nicht im Alg-/Alg II-Bezug stehen und nach 2007 arbeitslos werden						2. ArbN, die nach 1949 geboren sind									
Altersrentenart/Jahrgang Lebensalter 2008	1945 63	1946 62	1947 61	1948 60	1949 59	1950 58	1951 57	1952 56	1953 55	1954 54	1955 53	1956 52	1957 51	1958 50	1959 49
<b>Schwerbehinderte - Mindestalter</b>	60	60	60	60	60	60	60	60 + (1-6)	60 + 7	60 + 8	60 + 9	60 + 10	60 + 11	61	61 + 2
Frühest mögliches Verrentungsalter <sup>1</sup>	64 + 6	63 + 6	62 + 6	61 + 6	60 + 6	60	60	60 + 1	60 + 7	60 + 8	60 + 9	60 + 10	60 + 11	61	61 + 2
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	0,0	0,0	1,8	5,4	9,0	10,8	10,8	10,8	10,8	10,8	10,8	10,8	10,8	10,8	10,8
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	2010	2011	2012/2013	2013/2014	2014/2015	2015/2016	2016/2017	2017/2018	2019	2020/2021
<b>Frauen - Mindestalter</b>	60	60	60	60	60	60	60								
Frühest mögliches Verrentungsalter <sup>1</sup>	64 + 6	63 + 6	62 + 6	61 + 6	60 + 6	60	60								
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	1,8	5,4	9,0	12,6	16,2	18,0	18,0								
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	2010	2011								
<b>Alo/Atz - Mindestalter</b>	60	60 + 1 bis 61	61 + 1 bis 62	62 + 1 bis 63	63	63	63								
Frühest mögliches Verrentungsalter <sup>1</sup>	64 + 6	63 + 6	62 + 6	62 + 1	63	63	63								
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	1,8	5,4	9,0	10,5 - 7,2	7,2	7,2	7,2								
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	2010/2011	2012	2013	2014								
<b>Alo/Atz <sup>2</sup> - Mindestalter</b>	60	60	60	60	60	60	60								
Frühest mögliches Verrentungsalter <sup>1</sup>	64 + 6	63 + 6	62 + 6	61 + 6	60 + 6	60	60								
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	1,8	5,4	9,0	12,6	16,2	18,0	18,0								
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	Mitte 2009	2010	2011								
<b>langjährig Versicherte - Mindestalter</b>	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
Frühest mögliches Verrentungsalter <sup>1</sup>	64 + 6	63 + 6	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	1,8	5,4	7,2	7,2	7,5 - 8,1	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,4
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	Mitte 2009	Mitte 2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
<b>3. Vor 1950 geborene ArbN, die schon vor 2008 im Alg II-Bezug stehen und § 65 IV SGB II nicht nutzen <sup>3</sup></b>															
Altersrentenart/Jahrgang Lebensalter 2008	1945 63	1946 62	1947 61	1948 60	1949 59										
<b>Schwerbehinderte - Mindestalter</b>	60	60	60	60	60										
Frühest mögliches Verrentungsalter	63	62	61	60	60										
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	0,0	3,6	7,2	10,8	10,8										
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	2008	2008	2008	2008	2009										
<b>Frauen - Mindestalter</b>	60	60	60	60	60										
Frühest mögliches Verrentungsalter	63	62	61	60	60										
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	7,2	10,8	14,4	18,0	18,0										
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	2008	2008	2008	2008	2009										
<b>Alo/Atz - Mindestalter</b>	60	60 + 1 bis 61	61 + 1 bis 62	62 + 1 bis 63	63										
Frühest mögliches Verrentungsalter	63	62	61 + 1 bis 62	62 + 1 bis 63	63										
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	7,2	10,8	14,1 - 10,8	10,5 - 7,2	7,2										
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	2008	2008	2008	2010	2012										
<b>Alo/Atz <sup>2</sup> - Mindestalter</b>	60	60	60	60	60										
Frühest mögliches Verrentungsalter	63	62	61	60	60										
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	7,2	10,8	14,4	18,0	18,0										
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	2008	2008	2008	2008	2009										
<b>langjährig Versicherte - Mindestalter</b>	63	63	63	63	63										
Frühest mögliches Verrentungsalter	63	63	63	63	63										
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	7,2	7,2	7,2	7,2	7,5 - 8,1										
Frühest mögliche «Zwangsverrentung» ab	2008	2009	2010	2011	2012										

Für Jahrgänge nach 1951 sind diese Rentenarten abgeschafft

Für nach 1959 geborene **Schwerbehinderte** steigt das Mindestalter pro Jahrgang um 2 Monate auf 62 Jahre; der maximale Rentenabschlag bleibt auf **10,8%** begrenzt

Für nach 1959 geborene **langjährig Versicherte** steigt das Referenzalter für die Bemessung der Rentenabschläge pro Jahrgang um 2 Monate auf 67 Jahre; der maximale Rentenabschlag steigt damit auf **14,4%** für ab 1964 Geborene

<sup>1</sup> Jahrgänge vor 1950 nach unterstelltem maximalem Alg-Bezug von 18 Monaten; Jahrgänge nach 1949 können aktuell bereits im Alg-/Alg II-Bezug stehen, daher wird hier das frühest mögliche Verrentungsalter nach SGB VI zu Grunde gelegt  
<sup>2</sup> Rentenzugang mit 60 Jahren möglich für Vertrauensschutzfälle - v.a. für Personen, die am 1.1.2004 arbeitslos waren oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung bzw. Befristung, die vor 2004 erfolgt ist, nach 2003 beendet worden ist  
<sup>3</sup> zu dieser Fallgruppe zählen auch jene Älteren, deren Alg II-Anspruch erst nach 2007 entsteht – beispielsweise im Anschluss an einen frühestens am 31.12.2007 endenden Alg-Anspruch oder zusammen mit einem ab 2008 nicht bedarfsdeckenden Alg-Anspruch bzw. einem nicht ausreichenden Erwerbseinkommen - sie können bei Alg II-Bezug nach 2007 ebenfalls frühestens zu den angegebenen Terminen «zwangsverrentet» werden

### III. Auswirkungen einer möglichen «Zwangsverrentung» auf das verfügbare Einkommen der Bedarfsgemeinschaft

Der im Zusammenhang mit einer drohenden «Zwangsverrentung» regelmäßig vorgebrachte Verweis auf damit verbundene Rentenabschläge von bis zu 18% suggeriert, dass sich das verfügbare Einkommen des «Zwangsverrenteten» und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gegenüber ihrem «Hartz IV»-Status verschlechtert; eine solche Folgewirkung kann – muss aber nicht – eintreten und sie ergibt sich nicht aus der um Abschläge geminderten Rente. Bei der hier vorgenommenen Betrachtung geht es nicht um den «Was-wäre-wenn»-Vergleich, also den Vergleich der abschlagsgeminderten Rentenhöhe mit der durch Abschläge ungeminderten Höhe der Altersrente; im Zentrum steht vielmehr die Frage ob und – falls ja – in welchem Umfang sich das *verfügbare* Einkommen der Bedarfsgemeinschaft alleine aufgrund einer evtl. «Zwangsverrentung» verändert.<sup>7</sup>

Ein Single hat derzeit einen durchschnittlichen monatlichen Fürsorgebedarf von 664 €, der sich zusammensetzt aus 347 € Regelbedarf und 317 € KdU-Bedarf; anrechenbares Einkommen wird auf diesen Bedarf mindernd angerechnet – eine danach evtl. noch verbleibende Differenz zur Bedarfsdeckung erbringt der Fürsorgeträger als aufstockende SGB II- bzw. SGB XII-Leistung.

- (1) Wer als *nicht erwerbstätiger* Hilfebedürftiger aus dem «Hartz IV»-Bezug auf eine vorgezogene Altersrente verwiesen wird, dessen verfügbares Einkommen kann rechnerisch nicht sinken<sup>8</sup>. Ist die abschlagsgeminderte Rente so gering, dass der Fürsorgebedarf in Höhe von 664 € nicht gedeckt werden kann<sup>9</sup>, so besteht grundsätzlich<sup>10</sup> Anspruch auf aufstockende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII. «Hartz IV» und Sozialhilfe garantieren in diesem Fall ein gleich hohes verfügbares Einkommen.
- (2) Wer demgegenüber als *erwerbstätiger* Hilfebedürftiger aus dem «Hartz IV»-Bezug auf eine vorgezogene Altersrente – evtl. als Teilrente – verwiesen wird, dessen *verfügbares* Einkommen *kann* von da an geringer ausfallen. Ursächlich hierfür ist die nach SGB II und SGB XII unterschiedliche Höhe des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes. Während nach SGB II derzeit die ersten 100 € generell anrechnungsfrei bleiben (Sockelbetrag) und vom darüber hinaus gehenden Bruttoentgelt 20% (bis 800 €) bzw. 10% (bis 1.200 € bei Bedarfsgemeinschaften ohne Kind) nicht mindernd auf den Fürsorgebedarf angerechnet werden, sind es nach SGB XII nur 30% des Verdienstes und maximal 50% des Eckregelsatzes (= 173,50 €). Aufgrund der Verrentung ist der erwerbstätige Hilfebedürftige nicht auch verpflichtet, seine Erwerbstätigkeit aufzugeben – dies kann weder der SGB II- noch der Rententräger bewirken.<sup>11</sup>
  - a) Wer einen *Mini-Job* zu 400 € (brutto gleich netto) ausübt, dem steht nach SGB II ein Erwerbstätigenfreibetrag von 160 € zu, der nicht mindernd auf die Alg II-Leistung angerechnet wird; sein verfügbares Einkommen unter «Hartz IV» beträgt demnach insgesamt 824 € (= 664 € + 160 €). Im Rechtskreis des SGB XII beträgt der Freibetrag bei 400 € Erwerbseinkommen lediglich 120 €; das verfügbare Einkommen eines «Zwangsverrenteten» Mini-Jobbers kann somit maximal um die Differenz der beiden Freibetragshöhen sinken – hier also um 40 € von 824 € auf 784 € -, sofern die Nettorente unter 383 € liegt (= 425 € brutto). Beträgt der Zahlbetrag der Rente 384 € oder mehr, entfällt die SGB XII-

<sup>7</sup> Bei der hier in Betracht zu ziehenden Altersgruppe beschränken sich die Überlegungen und Beispiele auf Single- sowie Paar-Haushalte. Als monatliche KdU legen die Beispiele die vom BMAS verwendeten Werte von 317 € für Alleinstehende und 412 € für (Ehe-) Paare zugrunde – vgl. BMAS (Hrsg.), Grundsicherung für Arbeitsuchende. SGB II – Fragen & Antworten, Bonn, Juli 2007, S. 76

<sup>8</sup> Für den Ausnahmefall des Bezugs eines befristeten Zuschlags zum Alg II vgl. weiter unten

<sup>9</sup> dies wäre im vorliegenden Beispiel der Fall, wenn die Bruttorente weniger als 736 € monatlich betrüge; evtl. Wohngeldansprüche sowie weitere (Alters-) Einkünfte sind hierbei nicht berücksichtigt

<sup>10</sup> zur Problematik des Vermögensersatzes vgl. weiter unten

<sup>11</sup> Der Rentenversicherungsträger wird allerdings die (Voll-) Rente in eine Teilrente mindern, sofern die maßgebliche Hinzuverdienstgrenze des SGB VI überschritten wird; die Beispielsrechnungen gehen ferner davon aus, dass die Hinzuverdienstgrenze bei einer Altersrente als Vollrente von derzeit 350 € auf 400 € angehoben wird

Hilfebedürftigkeit und der Verlust an verfügbarem Einkommen reduziert sich mit steigendem Rentenbetrag. Von einer Einkommensminderung betroffen sind Bezieher einer Netto­rente von unter 424 € (= 470 € brutto). Erst ab diesem Rentenbetrag liegen sie mit ihrem verfügbaren Einkommen wieder auf «Hartz IV»-Niveau (400 € + 424 € = 824 €). Bei Netto­rentenbeträgen von mehr als 424 € liegt das verfügbare Einkommen ab dem Monat der «Zwangsverrentung» hingegen oberhalb des «Hartz IV»-Niveaus.

	Mini-Job				sozialversicherungspflichtige Beschäftigung						
	«Hartz IV»	Rente mit/ohne SGB XII			«Hartz IV»		Rente mit/ohne SGB XII				
		mit SGB XII	ohne SGB XII				mit SGB XII		ohne SGB XII		
Fürsorgebedarf	664	664	664	664	664	664	664	664	664	664	664
Bruttoentgelt	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>508</b>	<b>932</b>	<b>508</b>	<b>932</b>	<b>508</b>	<b>932</b>	<b>932</b>
Nettoentgelt	400	400	400	400	401	732	401	732	401	732	732
Freibetrag	160	120	120	120	182	253	120	174	120	174	174
anrechenbares Nettoentgelt	240	280	280	280	219	479	281	559	281	559	559
Bruttorente		<b>425</b>	<b>426</b>	<b>470</b>			<b>424</b>	<b>116</b>	<b>493</b>	<b>205</b>	<b>205</b>
Nettorente		383	384	424			382	105	445	185	185
anrechenbares Einkommen	240	663	664	704	219	479	663	663	725	744	744
aufstockende Fürsorge	424	1	0	0	445	185	1	1	0	0	0
verfügbares Einkommen	<b>824</b>	<b>784</b>	<b>784</b>	<b>824</b>	<b>846</b>	<b>917</b>	<b>784</b>	<b>838</b>	<b>846</b>	<b>917</b>	<b>917</b>
Differenz zu SGB II		-40	-40				-61	-80	0	0	0

- b) Erfolgt die «Zwangsverrentung» aus einer *sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung* heraus, kann das verfügbare Einkommen um maximal 106,50 € sinken; dieser Betrag entspricht der Differenz der maximalen Freibetragshöhen nach SGB II (280 €) und SGB XII (173,50 €). Wird unterstellt, dass aus der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Nettoentgelt von mehr als 400 € erzielt wird, so muss das Bruttoentgelt des erwerbstätigen Hilfebedürftigen bei Steuerklasse I mindestens 508 € betragen<sup>12</sup>. Rechnerisch in Frage kämen im vorliegenden Beispiel demnach Singles mit einem Bruttoentgelt von monatlich zwischen 508 € und unter 1.278 €<sup>13</sup>. Der letztgenannte Bruttobetrag liegt allerdings bereits deutlich oberhalb der Mindesthinzuverdienstgrenze des SGB VI von 932 €<sup>14</sup>, die für den hier in Frage stehenden Personenkreis der Niedriglöhner im Einzelfall maßgeblich sein dürfte. Bei einem höheren Hinzuverdienst aber wird die Rente nicht geleistet; insofern scheidet die theoretische Möglichkeit einer «Zwangsverrentung» erwerbstätiger Hilfebedürftiger spätestens bei Kollision mit den Hinzuverdienstgrenzen für den «kleinsten» überhaupt möglichen Teilrentenbezug (1/3 der Vollrente) des SGB VI aus – denn kein Sozialleistungsträger kann den Single zur Aufgabe seiner Erwerbstätigkeit oder zur Reduzierung seiner Erwerbseinkünfte zwingen. – Wird der hilfebedürftige Personenkreis mit einer Bruttoentgelt-Spanne zwischen 508 € und 932 € «zwangsverrentet», sinkt sein verfügbares Einkommen um zwischen maximal 61 € bis 80 €, sofern der Zahlbetrag der (Teil-) Rente nicht höher als zwischen 383 € (425 € brutto) und 106 € (117 € brutto) liegt. Bei höheren Zahlbeträgen entfällt die SGB XII-Hilfebedürftigkeit, der Verlust an verfügbarem Einkommen mindert sich

<sup>12</sup> Bei einem geringeren Bruttoentgelt fiel das verbleibende Nettoentgelt niedriger aus als bei einem Mini-Job

<sup>13</sup> Ab diesem Bruttoentgelt aufwärts wäre SGB II-Hilfebedürftigkeit überwunden, da das anrechenbare Nettoentgelt 664 € oder mehr betrüge; von einem Bruttoentgelt in Höhe von 1.278 € verbleiben netto 944 €; unter Abzug des Erwerbstätigenfreibetrages (280 €) ergibt dies ein anrechenbares Einkommen in Höhe von 664 €, der den angenommenen Single-Bedarf gerade deckt

<sup>14</sup> Mindesthinzuverdienstgrenze 2008 (West) bei Teilrentenbezug in Höhe von 1/3 der Vollrente

und erreicht ab einer Nettorente von zwischen 445 € (493 € brutto) und 185 € (205 € brutto) wieder «Hartz IV»-Niveau. Bei Rentenzahlungsbeträgen von mehr als 445 € bis 185 € liegt das verfügbare Einkommen ab dem Monat der «Zwangsverrentung» hingegen oberhalb des «Hartz IV»-Niveaus.

In Grenzfällen – und dies wäre sozialpolitisch verantwortungslos – kann die «Zwangsverrentung» (unabhängig davon, ob aus Erwerbstätigkeit oder aus «vollem» Alg II-Bezug heraus) zu einer strukturellen Verfestigung der Fürsorgeabhängigkeit führen; gemeint sind jene Fälle, in denen der fürsorgerechtliche Bedarf gerade *wegen* der Rentenabschläge nicht gedeckt werden kann, eine abschlagsfreie Rente – ohne Hinzuverdienst – dagegen ein Leben ohne aufstockende Fürsorgeleistungen ermöglichen würde.

Abschlag in v.H.	Bruttorente un-gemindert	Bruttorente gemindert	Nettorente	Abschlag in v.H.	Bruttorente un-gemindert	Bruttorente gemindert	Nettorente
0,3	737	735	663	9,3	811	735	663
0,6	740	735	663	9,6	813	735	663
0,9	742	735	663	9,9	816	735	663
1,2	744	735	663	10,2	819	735	663
1,5	746	735	663	10,5	821	735	663
1,8	749	735	663	10,8	824	735	663
2,1	751	735	663	11,1	827	735	663
2,4	753	735	663	11,4	830	735	663
2,7	755	735	663	11,7	833	735	663
3,0	758	735	663	12,0	835	735	663
3,3	760	735	663	12,3	838	735	663
3,6	763	735	663	12,6	841	735	663
3,9	765	735	663	12,9	844	735	663
4,2	767	735	663	13,2	847	735	663
4,5	770	735	663	13,5	850	735	663
4,8	772	735	663	13,8	853	735	663
5,1	775	735	663	14,1	856	735	663
5,4	777	735	663	14,4	859	735	663
5,7	780	735	663	14,7	862	735	663
6,0	782	735	663	15,0	865	735	663
6,3	785	735	663	15,3	868	735	663
6,6	787	735	663	15,6	871	735	663
6,9	790	735	663	15,9	874	735	663
7,2	792	735	663	16,2	877	735	663
7,5	795	735	663	16,5	880	735	663
7,8	797	735	663	16,8	884	735	663
8,1	800	735	663	17,1	887	735	663
8,4	803	735	663	17,4	890	735	663
8,7	805	735	663	17,7	893	735	663
9,0	808	735	663	18,0	897	735	663

Lesehilfe: Bei gegebener Abschlagshöhe (in v.H.) weist der entsprechende *ungeminderte* Bruttorentenbetrag (uBRB) jenen Schwellenwert aus, bis zu dem gerade wegen des Abschlags SGB XII-Hilfebedürftigkeit im Alter einzutreten droht; generell können bei einem Fürsorgebedarf von 664 € und ohne weitere Einkünfte im Alter Singles mit Bruttorenten zwischen 737 € und dem jeweiligen uBRB wegen der bei «Zwangsverrentung» Platz greifenden Abschläge in dauerhafte Fürsorgeabhängigkeit gedrängt werden. Bei einem uBRB von unter 736 € wäre dies ohnehin der Fall – bei oberhalb des jeweiligen uBRB liegenden Renten führt der Rentenabschlag hingegen nicht zur SGB XII-Hilfebedürftigkeit

Mit einer abschlagsfreien Bruttorente ab 736 € (= 664 € netto) aufwärts ist der Fürsorgebedarf im angeführten Beispiel gedeckt; bei Bruttorenten unterhalb dieses Betrages – ob abschlagsgemindert oder abschlagsfrei – sind zur Bedarfsdeckung hingegen weiterhin ausföckende SGB XII-Leistungen erforderlich, sofern im Alter keine weiteren anrechenbaren Einkünfte zufließen. Für den extremen, weil vergleichsweise seltenen Fall eines maximalen Rentenabschlags in Höhe von 18% wäre eine Spanne abschlagsfreier Bruttorentenbeträge bis zu 897 € von struktureller Altersarmut betroffen. D.h.: Beläuft sich die durch Abschläge ungeminderte Bruttorente auf einen Betrag von 897 €, so würde eine «Zwangsverrentung» fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze (= 18%

Abschlag) zu einem gekürzten Bruttorentenbetrag von weniger als 736 € und somit zu einer Netto- rente von unter 664 € führen. Eine ohne «Zwangsverrentung» vermeidbare Fürsorgeabhängigkeit wäre damit vermutlich über die gesamte Rentenbezugsdauer vorprogrammiert. Bei geringerer Abschlagshöhe läge der Schwellenwert entsprechend niedriger (vgl. Tabelle).

Ein Ehepaar hat derzeit einen monatlichen Fürsorgebedarf von 1.036 €, der sich zusammensetzt aus 624 € Regelbedarf und 412 € KdU-Bedarf.

- (1) Sind beide Partner *nicht erwerbstätig*, so kann infolge der «Zwangsverrentung» eines Ehepartners das verfügbare Einkommen des Haushalts rechnerisch nicht sinken; wie oben ausgeführt, garantieren «Hartz IV» und Sozialhilfe bei einem nicht bedarfsdeckenden Rentenzahlbetrag<sup>15</sup> ein gleich hohes verfügbares Einkommen.
- (2) Ist der rentenberechtigte Partner hingegen *erwerbstätig*, so kann das verfügbare Einkommen des Haushalts ab dem Zeitpunkt der «Zwangsverrentung» sinken; ursächlich sind wiederum die unterschiedlichen Höhen der anrechnungsfreien Hinzuverdienste nach SGB II und SGB XII. Der Verlust an verfügbarem Einkommen entspricht der beim Single ausgeführten Größenordnung: Beim Mini-Job sind es bis zu 40 €, bei Verrentung aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung heraus zwischen 61 € und 80 €, sofern auch hier die Mindesthinzuverdienstgrenze für einen vorgezogenen Altersrentenbezug maßgeblich ist.<sup>16</sup>
- (3) Ist der Partner des nach SGB XII hilfebedürftigen «Zwangsverrenteten» erwerbstätig, so wird dessen nach SGB II geschonter Erwerbstätigenfreibetrag im Rechtskreis des SGB XII voll als Einkommen berücksichtigt; infolge dieser Anrechnung sinkt das verfügbare Einkommen des Haushalts (zusätzlich) um den vollen Erwerbstätigenfreibetrag des nach SGB II hilfebedürftigen Partners.

Das oben beschriebene «Grenzfall-Problem» stellt sich bei Ehepaaren analog dem für Singles – bewegt sich allerdings, sofern kein weiteres anrechenbares Einkommen vorhanden ist, wegen des höheren Fürsorgebedarfs in Regionen höherer Bruttorentenbeträge. Um den Bedarf eines Partnerhaushalts in Höhe von 1.036 € alleine aus *einer* Rente decken zu können, muss sich deren Bruttobetrag auf mindestens 1.149 € belaufen; geringere Bruttorenten können die SGB XII-Hilfebedürftigkeit nicht beseitigen. Mit steigender Abschlagshöhe liegen die für die Überwindung der Hilfebedürftigkeit eines Zwei-Personen-Haushalts erforderlichen (ungeminderten) Bruttorentenbeträge bereits deutlich oberhalb der so genannten Standardrente<sup>17</sup> von derzeit 1.182,15 € (vgl. Tabelle).

Abschlag in v.H.	0,0%	3,6%	7,2%	10,8%	14,4%	18,0%
ungeminderte Bruttorente	1.149	1.192	1.238	1.288	1.342	1.401
geminderte Bruttorente	1.149	1.149	1.149	1.149	1.149	1.149

Nach «Zwangsverrentung» mit den in der Tabelle ausgewiesenen Rentenabschlägen und unterhalb der Grenzbeträge liegenden ungeminderten Bruttorentenanwartschaften wäre ein Zwei-Personen-Haushalt auf aufstockende Fürsorge-Leistungen in Höhe von mindestens 1 € angewiesen, um seinen Bedarf decken zu können. Die Gefahr strukturellen Fürsorgeabhängigkeit droht damit mindestens bis zur Verrentung des jeweils anderen Partners.

<sup>15</sup> Dies wäre im vorliegenden Beispiel der Fall, wenn die Bruttorente weniger als 1.149 € monatlich betrüge; evtl. Wohngeldansprüche sowie weitere (Alters-) Einkünfte sind hierbei nicht berücksichtigt

<sup>16</sup> Betrug die Summe der Entgeltpunkte in den letzten drei Jahren vor Rentenbeginn ( $\Sigma_{3j}$  EP) mehr als 1,5 EP, so liegt die individuelle Hinzuverdienstgrenze für eine vorgezogenen Altersrente in Höhe von einem Drittel der Vollrente höher ( $0,25 \times 2.485 \text{ €} \times \Sigma_{3j} \text{ EP}$ ) – in diesem Fall würde sich auch der Verlust an verfügbarem Einkommen erhöhen. Allerdings kann der Verlust an verfügbarem Einkommen nicht höher liegen als die Differenz der maximalen Freibeträge von 106,50 € (= 280 € - 173,50 €)

<sup>17</sup> Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren (45 EP)

## IV. Weitere Folgewirkungen einer «Zwangsverrentung»

### a) Schonvermögen

Bevor die Fürsorgeträger nach SGB II bzw. SGB XII (aufstockende) Leistungen erbringen, wird der Hilfesuchende u.a. zunächst auf den Einsatz zumutbar verwertbaren Vermögens verwiesen. Da das SGB II deutlich höhere Schonvermögensgrenzen für ältere Hilfebedürftige kennt als das SGB XII, ist bei einem Wechsel des Rechtskreises infolge einer «Zwangsverrentung»<sup>18</sup> in vielen Fällen zunächst einmal mit der Auflösung des größeren Teils bislang unter «Hartz IV» geschonten Vermögens zu rechnen. Dies betrifft v.a. folgende Vermögensarten:

- *Grundfreibeträge und Freibeträge für notwendige Anschaffungen.* – Als Grundfreibetrag des Schonvermögens gewährt das SGB II dem älteren Arbeitnehmer und seinem Partner einen Betrag von 150 € pro vollendetem Lebensjahr; das sind bei dem hier z.Zt. in Frage stehenden Personenkreis der 60- bis 65-Jährigen Beträge zwischen mindestens 9.000 € und 9.750 € pro Person. Vor 1948 Geborenen steht aufgrund einer Übergangsregelung ein Grundfreibetrag in Höhe von 520 € pro vollendetem Lebensjahr – also in Summe ein Schonvermögen von zwischen 31.200 € bis 33.800 € – zu. Darüber hinaus kennt das SGB II einen Vermögensfreibetrag in Höhe von 750 € pro Person für notwendige Anschaffungen; dieses Vermögen ist allerdings bei auftretendem einmaligem Bedarf – z.B. Beschaffung einer neuen Waschmaschine – auch zumutbar verwertbar. Einem Alleinstehenden Älteren wird somit mindestens ein Schonvermögen von 9.750 € belassen; in einem Paar-Haushalt liegt der Betrag in Abhängigkeit vom Lebensalter des Partners entsprechend höher. – Nach SGB XII ist demgegenüber lediglich ein Vermögen in Höhe von 2.600 € für den 60-jährigen oder älteren Arbeitnehmer vorgesehen sowie zusätzlich ein Betrag in Höhe von 614 € für dessen Partner. Immer unterstellt, dass die Schonvermögensgrenzen im Einzelfall auch ausgeschöpft werden, hat der Alleinstehende 60-Jährige beim Rechtskreiswechsel zunächst sein nunmehr nicht mehr geschütztes Vermögen in Höhe von 7.150 € – beim 63-Jährigen wären es 7.600 € – aufzulösen, bevor der SGB XII-Träger Hilfe zum Lebensunterhalt leistet.

5. Geschontes Vermögen nach SGB II bzw. SGB XII		
Schonvermögen	SGB II	SGB XII
Grundfreibetrag	150 € pro vollendetem Lj. (max. 9.750 €)	2.600 € für 60-Jährige und Ältere plus 614 € für den Partner
Grundfreibetrag (für vor 1948 Geborene)	520 € pro vollendetem Lj. (max. 33.800 €)	
Freibetrag für notwendige Anschaffungen	750 € pro Person	-
«Riester-Vermögen»	ohne Obergrenze, solange der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet	
Altersvorsorge-Vermögen (z.B. Kapitallebensversicherungen etc.)	250 € pro vollendetem Lj. (max. 16.250 €), soweit der Inhaber das Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann	-

- *«Riester-Vermögen» sowie geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen.* – Während der Dauer der Hilfebedürftigkeit nach SGB II ist das nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderte Vermögen («Riester-Vermögen») ohne eine Obergrenze geschützt; geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen und die der Arbeitnehmer vor Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann (z.B. eine Kapitallebensversicherung mit entsprechender Vertragsklausel), sind bis zu einem Betrag von 250 € pro vollendetem Lebensjahr – hier also zwischen 15.000 € und 16.250 € pro Person – geschützt. Für das «Riester-Vermögen» gilt der erwähnte Schutz zwar auch im Rechtskreis des

<sup>18</sup> D.h., der Fürsorgebedarf kann auch nach Verrentung nicht aus vorhandenem anrechenbaren Einkommen gedeckt werden

SGB XII (vgl. Übersicht 5) – für den hier in Frage stehenden Personenkreis der «Zwangsverrenteten» ist dieser Schutz allerdings unerheblich, da mit Verrentung auch die Auflösung (Verrentung) eines evtl. «Riester-Vermögens»<sup>19</sup> ansteht; gleiches gilt für das übrige Altersvorsorgevermögen, das mit Eintritt in den Ruhestand – schon aus logischen Gründen – nicht mehr einem Verwertungsausschluss unterliegen kann.

Ältere Arbeitnehmer, die nach der Verrentung über kein bedarfsdeckendes Einkommen verfügen, müssen evtl. vorhandenes und unter «Hartz IV» noch geschontes Vermögen verwerten, bevor sie Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII erhalten. Dieser Personenkreis muss also die spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze anstehende Auflösung seines Altersvorsorgevermögens im weitesten Sinne – nun allerdings unter evtl. Inkaufnahme einer insgesamt geringeren Rendite – sowie die Reduktion des bislang geschonten «Barvermögens» *zeitlich vorziehen*. Die nach SGB XII grundsätzlich bestehende Verwertungspflicht eines im Rechtskreis des SGB II noch geschützten Vermögens ist allerdings – anders als der zeitliche Beginn der Verwertungspflicht – nicht dem Umstand der «Zwangsverrentung» geschuldet; sie beruht auf der deutlich rigideren Fassung des Nachrangprinzips im SGB XII. – «Zwangsverrentete», deren Alterseinkünfte insgesamt bedarfsdeckend sind, sind nicht etwa wegen der «Zwangsverrentung» gehalten, sogleich auch ihr aus «Hartz IV» herüber gerettetes Vermögen aufzulösen; für sie haben die geringeren Schonvermögensbeträge des SGB XII insofern keine Bedeutung. – Sozialpolitisch problematisch sind allerdings wiederum jene Fälle, die gerade wegen ihrer «Zwangsverrentung» auf aufstockende Fürsorgeleistungen angewiesen bleiben, also die oben beschriebenen «Grenzfälle», und daher infolge der «Zwangsverrentung» ihr evtl. vorhandenes Vermögen zunächst bis auf die Schongrenze des SGB XII reduzieren müssen.

#### **b) Unterhaltsrückgriff**

Wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Rechtskreisen bestehen auch bei der Unterhaltspflicht bzw. dem Unterhaltsrückgriff. Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern eines Hilfebedürftigen ist im Rahmen des SGB II grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rechtskreis des SGB XII ist hingegen ein Unterhaltsrückgriff auf unterhaltspflichtige Kinder möglich. Dies betrifft im vorliegenden Zusammenhang hauptsächlich die Zeitspanne zwischen dem Beginn eines vorgezogenen Altersrentenbezugs und dem Erreichen der Regelaltersgrenze. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit: Vollendung des 65. Lebensjahres) fielen der «Zwangsverrentete» leistungsrechtlich unter Kapitel IV SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung); von da an bleiben Unterhaltsansprüche des Leistungsberechtigten gegenüber seinen Kindern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter einem Betrag von 100.000 € liegt. Zuvor aber richtet sich der Elternunterhalt nach BGB/Düsseldorfer Tabelle; sobald das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes den für jeden Einzelfall gesondert zu ermittelnden angemessenen Eigenbedarf übersteigt, kann der Sozialhilfeträger beim Kind Unterhaltsrückgriff für den «zwangsverrenteten» Elternteil nehmen.

#### **c) Eingliederungsmaßnahmen und Sanktionen**

«Zwangsverrentete» bisherige Alg II-Empfänger fallen leistungsrechtlich in den Rechtskreis des SGB XII. Damit erbringt der SGB II-Träger für sie auch keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mehr; auf diese Leistungen – deren teilweise Fragwürdigkeit seit Einführung des SGB II öffentlich thematisiert wird – besteht allerdings ohnehin weitgehend kein Rechtsanspruch. Wer jedoch beispielsweise eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme nach SGB II ohne wichtigen Grund ablehnt oder abbricht, dem drohen z.T. drastische Sanktionen in Form empfindlicher Leistungskürzungen. Diesen Sanktionen unterläge ein «Zwangsverrenteter» nach einem Wechsel in den Rechtskreis des

---

<sup>19</sup> Vergleichbares gilt für – wegen der vorgezogenen Inanspruchnahme evtl. abschlagsgeminderte – Betriebsrentenanwartschaften. Der in den kommenden Jahren für eine «Zwangsverrentung» in Frage kommende Personenkreis dürfte allerdings noch über kein (nennenswertes) «Riester-Vermögen» verfügen

SGB XII nicht mehr. – Im übrigen kann niemand (auch kein «Zwangsverrenteter») vom Fürsorgeträger daran gehindert werden, eine Erwerbstätigkeit zu suchen oder (weiter) einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

#### **d) Befristeter Zuschlag zum Alg II**

Das *verfügbare* Einkommen «Zwangsverrenteter» kann bei all denjenigen Älteren über die oben genannten Maximalbeträge hinaus sinken, die nach Übergang aus dem Alg-Bezug Anspruch haben auf den auf zwei Jahre befristeten Zuschlag zum Alg II. Anspruch auf einen solchen Zuschlag haben diejenigen, deren zu zahlende SGB II-Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei erstmaliger Bewilligung geringer sind als die Summe aus vormaligem Arbeitslosengeld plus tatsächlich erhaltenem Wohngeld. Die maximale Höhe des Zuschlags beträgt im ersten Jahr nach Ende des Alg-Bezugs beim Single 160 € (Paar-Haushalt: 320 €) und im zweiten Jahr 80 € (Paar-Haushalt: 160 €).

### **V. Einsparungen der Fürsorgeträger**

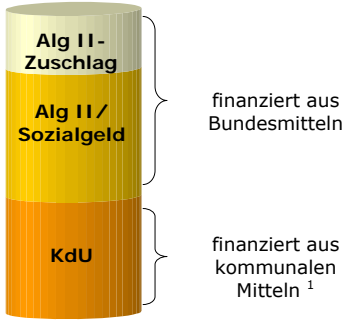
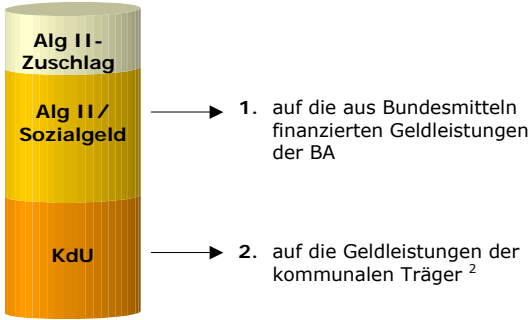
Eine «Zwangsverrentung» durch die SGB II-Träger kann sich berufen auf die absolute Nachrangigkeit von Fürsorgeleistungen gegenüber einer vorrangigen Sozialleistung – hier der vorgezogenen und damit idR abschlagsgeminderten Altersrente. Motiviert ist sie – neben dem durch sie bewirkten statistischen Effekt – somit hauptsächlich durch finanzielle Überlegungen.

- Bei älteren Hilfebedürftigen, die als Bedarfsgemeinschaft ab dem Zeitpunkt der Verrentung mit ihrem anrechenbaren Einkommen und/oder Vermögen *oberhalb* des Fürsorgeniveaus liegen, greifen unmittelbar Einsparungen des Bundes und der Kommunen im Umfang der bisherigen SGB II-Geldleistungen an die Bedarfsgemeinschaft (evtl. einschließlich eines befristeten Alg II-Zuschlags) sowie der evtl. zu leistenden Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung Platz.
- Für «Zwangsverrentete», die als Bedarfsgemeinschaft ab dem Zeitpunkt der Verrentung mit ihrem anrechenbaren Einkommen und/oder Vermögen weiterhin *unterhalb* des Fürsorgeniveaus bleiben, entledigt sich der Bund (weitgehend) seiner Kostenträgerschaft zu Lasten der Kommunen; dies betrifft die Geldleistungen der BA (v.a. Alg II und Sozialgeld), den Anteil des Bundes an den KdU-Leistungen sowie einen bislang evtl. zu erbringenden Alg II-Zuschlag.
  - a) Bei Alleinstehenden entfällt mit Wechsel des Rechtskreises ein bislang evtl. zu erbringender Zuschlag zum Alg II und die Finanzierung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII obliegt alleine der Kommune. Gleiches gilt für Paar-Haushalte, in denen der andere Partner nicht erwerbsfähig ist; mit Verrentung des erwerbsfähigen Partners wechselt das Paar gemeinsam in den Rechtskreis des SGB XII.
  - b) Sind in einem Paar-Haushalt beide Partner erwerbsfähig, so fällt der «Zwangsverrentete» zwar leistungsrechtlich in den Rechtskreis des SGB XII – er bleibt jedoch (nicht leistungs-, wohl aber «zahlungsberechtigtes») Mitglied der SGB II-Bedarfsgemeinschaft seines erwerbsfähigen Partners. Der seinen SGB XII-Bedarf übersteigende Teil der Alterseinkünfte wird mindernd auf den SGB II-Bedarf des erwerbsfähigen Partners angerechnet – und zwar zunächst auf die (vom Bund finanzierten) Geldleistungen der BA (vgl. Abb.).
  - c) Wird Hilfe zum Lebensunterhalt wegen Überschreitens der Schonvermögensgrenzen nach SGB XII nicht gewährt, liegt das Vermögen eines Paares aber im Rahmen der zulässigen Grenzen des SGB II, so schrumpft das real geschützte Vermögen faktisch auf den Grenzbetrag des SGB XII zusammen.<sup>20</sup> Den leistungsrechtlich zuständigen SGB XII-Träger kümmern die Schonvermögensgrenzen des SGB II wenig; der durch die Verschiebung des

<sup>20</sup> Dies gilt nicht für das geschützte Altersvorsorgevermögen des nicht verrenteten Partners



«Zwangsverrenteten» in den Rechtskreis des SGB XII finanziell belastete Sozialhilfeträger hält sich also zunächst einmal schadlos am nach SGB XII – nicht aber nach SGB II – zumutbar verwertbaren Gesamtvermögen des Paares bzw. des Singles.

Finanzierung der SGB II-Leistungen	Reihenfolge der Anrechnung von Einkommen und Vermögen
	
<p><sup>1</sup> unter finanzieller Beteiligung des Bundes in Höhe von (2007) 31,5% - Rheinland-Pfalz 41,2%, Baden-Württemberg 35,2% - an den KdU-Leistungen  <sup>2</sup> auch hiervon profitiert der Bund im anteiligen Umfang seiner finanziellen Beteiligung an den KdU-Leistungen</p>	

## VI. Fazit

Mit der Ende 2007 auslaufenden Möglichkeit eines erleichterten Alg II-Bezuges können arbeitsbereite rentenberechtigte Hilfebedürftige vom SGB II-Träger von da an grundsätzlich auch gegen ihren Willen auf eine abschlagsgeminderte Altersrente verwiesen werden. Daher bedarf es im einzelnen einer (gesetzlichen) Klarstellung dahingehend, dass der SGB II-Träger von § 5 Abs. 3 SGB II keinen Gebrauch machen kann, solange der rentenberechtigte erwerbsfähige Hilfebedürftige

- im Bezug von Arbeitslosengeld (SGB III) steht,
- einer Erwerbstätigkeit nachgeht bzw.
- nicht ohne wichtigen Grund eine ihm vom SGB II-Träger angebotene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung<sup>21</sup> zu ortsüblichem Arbeitsentgelt und zu ortsüblichen Arbeitszeitbedingungen abgelehnt hat.
- Zudem bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe, dass vor 1950 Geborene, die bereits vor 2008 im Alg II-Bezug standen, auch ohne Abgabe einer Erklärung nach § 65 Abs. 4 SGB II nach 2007 gleichbehandelt werden mit denjenigen, die eine solche Erklärung vor 2008 abgegeben haben.

Ansonsten droht die vom Gesetzgeber regelmäßig kritisierte und zwischenzeitlich deutlich erschwerte «Vorruhestandspraxis» der Betriebe ab 2008 handlungsleitende Maxime der SGB II-Träger zu werden. Ausschlaggebend dafür wären alleine finanzielle Gründe, da die «Zwangsverrentung» neben einer «Bestandsbereinigung» der «Hartz IV»-Zahlen zu deutlichen Kosteneinsparungen bei den SGB II-Trägern führt. Zwar sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Fürsorge) zurecht nachrangig gegenüber Leistungen u.a. der Sozialversicherung; diese Nachrangigkeit darf im Rahmen des SGB II und bezogen auf die Verpflichtung zur Inanspruchnahme auch einer vorgezogenen und damit in aller Regel abschlagsgeminderten Rente allerdings nur dann Platz greifen, wenn die «Aktivierung» des Hilfebedürftigen an dessen Weigerung zur Aufnahme einer angebotenen zumutbaren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung scheitert.

<sup>21</sup> so auch: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe «Arbeitsbedingungen verbessern – Rentenzugang flexibilisieren» des SPD-Parteivorstandes und der SPD-Bundestagsfraktion vom 12.10.2007, S. 27 f